

Absender:

Tel.-Nr. für Rückfragen: _____, E-Mail-Adresse: _____

An die

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
OE 012/2
Höherweg 200
40233 Düsseldorf

Oder per E-Mail an:

eeg-umlage@netz-duesseldorf.de

Selbstauskunft des Betreibers einer Nicht-EEG-Anlage zur EEG-Umlagepflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine EEG-Umlagepflicht betreffend möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ich erfülle hiermit meine Verpflichtung gemäß § 74a EEG durch die folgende Selbstauskunft.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

Vertragskontonummer:
(sofern bereits bekannt) _____

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage (bitte ankreuzen - bei mehreren Anlagen diese bitte auf einer gesonderten Selbstauskunft aufführen):

- Hocheffiziente KWK-Anlage Netzersatzanlage
- Stromspeicher, der gemäß § 3 Nr. 1 EEG nicht als EEG-Anlage einzustufen ist
- Sonstige Nicht-EEG-Anlage: _____

Anlagenleistung: _____
(kWel)

Anlagenstandort: _____
(Straße/Hausnummer, PLZ/Ort)

Hinweis: Eine Selbstauskunft wird bei Nicht-EEG-Anlagen bereits bei einer Anlagenleistung > 1 kW benötigt.

* Falls im Stromspeicher ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, ist die Selbstauskunft des Betreibers einer EEG-Anlage zur EEG-Umlagepflicht zu verwenden.

3. Art der Eigenversorgung/Energielieferung (bitte ankreuzen):

Volleinspeisung

Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung) → **Ab hier keine weiteren Angaben notwendig.**

oder

Eigenversorgung

Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG, d.h. Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher).

und/oder

**Stromverkauf oder Stromweitergabe an Dritte, z. B. an Mieter
(hier ist nicht die Weitergabe bzw. der Verkauf an die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH gemeint!)**

Aus der betreffenden Anlage beliebere ich andere Letztverbraucher mit Strom.

Hinweis: In diesem Fall wird der Anlagenbetreiber gemäß § 3 Nr. 20 EEG als „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ eingestuft und muss sich eigenständig beim Übertragungsnetzbetreiber (hier: Amprion) als solches registrieren sowie die EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber (hier: Amprion) abführen:

<http://amprion.net/registrierung-eeq-umlage>

4. Angaben zum Bestandsschutz (bitte ankreuzen)

Inbetriebnahme vor dem 01. August 2014

Ich berufe mich auf den Bestandsschutz gemäß § 61e oder § 61f EEG. An der Anlagen- oder Nutzerkonstellation hat sich seit dem 01.08.2014 nichts geändert.

Inbetriebnahme oder Änderung der Anlagen- oder Nutzerkonstellation nach dem 31. Juli 2014

Sollte sich etwas an der Anlagen- oder Nutzerkonstellation verändern, wodurch sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, werde ich Sie umgehend informieren. Mit meiner Unterschrift versichere ich dem Netzbetreiber, alle zuvor gemachten Angaben wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Eigenversorger (bzw. Eigenerzeuger) sind in ihrer automatischen Parallelfunktion als Betreiber von Stromerzeugungsanlagen nach § 74a EEG dazu verpflichtet, dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 des EEG für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Demnach hat der Anlagenbetreiber die Pflicht, Änderungen unaufgefordert dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.